

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

49. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühren. Erscheinungstage des Korr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 14. Dezember 1911.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsintrate usw. 15 Pfennig die Zeile; Anzeig., Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 144.

## Der neue Sezmashinentarif.

### IV.

Im jetzigen, Ende dieses Monats ablaufenden Tarife nimmt das Kapitel III: „Vom Maschinensatz und den damit im Zusammenhange stehenden technischen Arbeiten“, stehen, im neuen, nun zur Ausgabe gelangenden Tarife dagegen zehn Seiten ein: 52—61. Von dem 1899 geschaffenen und mit dem Jahre 1900 eingeführten ersten Maschinensetzertarife mit seinen splendiden sechs Seiten und elf Paragraphen, der noch nicht dem allgemeinen Tarif eingereiht war, sondern für sich bestand, bis zu dem nunmehr in Kraft tretenden 32 Paragraphen umfassenden ist es ein großer Schritt. Die tariflichen Bestimmungen für die Maschinensetzer haben jetzt einen so komplizierten Charakter angenommen, daß die ganze Schwierigkeit der Sezmashinenfrage dadurch schon äußerlich in Erscheinung tritt. Vor zwölf Jahren behaft man sich mit den notwendigsten und einfachsten Bestimmungen, obwohl das Berechnen damals allgemein zulässig war, heute zwingt der von der Entwicklung genommene Weg zu einer Fülle umständlicher und penibler Vorschriften.

Mit dem § 46 beginnen diese Sonderbestimmungen. Er ist von fundamentalster Bedeutung. Die Sezmashine dem gelernten Buchdrucker, ist der hier zum Ausdruck kommende, von industriellen oder am Buchdrucke besonders interessierten Kreisen stark angefochtene, aber dennoch beibehaltene Grundsatz. Wir wissen, daß selbst in den Reihen der Arbeiter in diesem Punkte die Ansichten geteilt sind. Die politische Arbeiterpresse spricht dort, wo die Parteiltheoretiker ihr ein besonderes Gepräge aufdrücken, ungeniert von einer Sonderstellung der Buchdrucker. Wenn das im ersten Absätze des § 46 Gesagte gewissermaßen auch historisch gewordenen Recht ist, so muß das speziell von den Maschinensetzern doch entsprechend genügt und nicht ohne weiteres als selbstverständlich betrachtet werden.

So entschieden auch unsererseits die Sezmashine nur den als Handsehern ausgelernten Gehilfen zugesprochen und so energisch dieser Standpunkt immer verteidigt werden wird, so kann doch nicht abgeleugnet werden, daß in entgegengesetzter Richtung liegende Versuche unternommen worden sind. Als man im Jahre 1899 auf Drängen der Gehilfen mit der Aufstellung eines Maschinensetzertarifs beschäftigt war, stellte sich durch eine vom Tarifamt ausgenommene Statistik heraus, daß an den vorhandenen 124 Maschinen bereits 5,8 Proz. weibliche Personen tätig waren. Es verzerrten sich trotz Sezmashinentarifs in der Folgezeit auch männliche Arbeiter aus andern Berufen an die Sezmashine. Selbst die am 15. Oktober 1910 ausgenommene verdienstvolle Statistik der Zentralkommission ermittelte noch einige wenige von Maschinensetzeranalphabeten sowie sechs weibliche an Sezmashinen beschäftigte Personen. Diese ganz vereinzelt Ausnahmen können nicht mehr mitzählen. Diesen höchst befriedigenden Stand der Dinge bei uns verdanken wir der Tarifgemeinschaft, ihrer starken Ausbreitung und der strammen Disziplin, die sie im Allgemeinen auszeichnet. Wenn der Referent über die Sezmashinenangelegenheit bei den Tarifverhandlungen betonte, die Bestimmung, daß nur Un-

gehörige des Gewerbes an der Sezmashine ausgebildet werden dürfen, habe nach den gemachten Erfahrungen dem ganzen Gewerbe zum großen Segen gereicht, so ist das aus Prinzipalsmunde ein wertvolles Anerkenntnis. In einem solchen Momente wie dem einer Tarifrevision erst recht.

Allein, es ist zu bedenken, daß diesmal von den Scharmachern außen und innen sowie von den Verlegern an diesem Kardinalpunkte gerüttelt werden sollte. Die Vorgänge draußen in der Welt werden doch auch von andern Leuten verfolgt, nicht selten eifriger als von denen, die es in erster Linie angeht. Und wenn diese „Reformatoren“ sehen, wie in Frankreich und in Paris im besondern die Maschinensetzerinnen trotz aller Kongreßbeschlüsse immer noch in beträchtlicher Anzahl den männlichen Arbeitern Konkurrenz machen, dann wähen sie gleich, daß es geht, besser geht sogar. Sie wissen freilich nicht oder wollen es nicht wissen, daß in Frankreich niedrigere Leistungen — gegenteilige Behauptungen der Prinzipale sind nicht zutreffend, wir haben durch Gewährsmänner an Ort und Stelle sichere Erkundigungen eingezogen — üblich sind, die dortige Arbeitsweise überhaupt nicht mit der modernen in den deutschen Großdruckereien verglichen werden kann. Sie sehen eben die Frauenarbeit an der Sezmashine nicht als einen großen Ausnahmefall an wie in Deutschland, sondern als ständige Erscheinung und dann schlußfolgern sie mechanisch. Daß unsere finnischen Kollegen trotz ihrer prozentual noch stärkeren Organisation als der unsrigen und dem fast vollständigen Fehlen von Streikbrechern zu Anfang April ihren heroischen Kampf unter recht zweifelhaften Bedingungen beenden mußten, darunter auch die Zulassung von Nichtbuchdruckern an den Sezmashinen, obwohl die Verwendung von gelernten Sezern als vorteilhafter bezeichnet wurde, haben unsere „Freunde“ ja aus der Tagespresse erfahren. Auch wird ihnen imponiert haben, daß die Prinzipale in Kristiania von einem Sezmashinentarife nichts wissen wollen. Sie sind, da an dem Grundprinzip doch nicht gerüttelt worden ist, aber die Enttäuschten. Unsere Maschinensetzerkollegen wollen sich vor Augen halten, daß dies nur durch die 95 oder 96 Proz. aller Druckereien umfassende Tarifgemeinschaft gewährleistet ist. Ein unglücklicher Kampf würde unzweifelhaft den Statusquo hier bedenklich erschüttern. Wenn aber erst einmal größere Rissen gerissen sind, stürzt bekanntlich viel nach. Über die Frage der Rentabilität würde man sich auf Seiten der zur gewerblichen Devote greifenden Prinzipale mit den erheblich geringeren Löhnen und der längeren Arbeitszeit trösten. Allerdings würden das Festsrechnungen sein. Aber fragt denn heute ein Schmutzkonkurrent nach einer richtigen Kalkulation? Die Hauptsache ist, daß er momentan zu seinem Ziele gelangt.

Der § 46 hat diesmal noch insofern eine starke Unterstreichung gefunden, als ein Prinzipalsantrag, die Monotype nicht mehr als Sezmashine anzuerkennen, abgelehnt wurde. Während von unserer Seite Taxifizierung dieses von der Firma Henry Garde wirklich mit allen erdenklichen Reklame-mitteln ausposaunten und trotz Unterliegen beim Leipziger Match auskunftsvollen Maschinensystems verlangt wurde, hörte man von drüben die alten Einwände, daß am Monotypetafer die Arbeit

weniger anstrengend und auch von Schreibmaschinenmädchen zu leisten sei. Auch hier muß wohl das üble Pariser Beispiel, wo infolge Mangel einer tariflichen Bestimmung der Monotypetafer so gut wie ausschließlich der weiblichen Bedienung ausgeliefert ist, im schlechten Sinn ansteckend gewirkt haben. Ferner die in dem neuen schwedischen Tarif eingetretene Änderung, daß an der Monotype nur noch die Zeitungshandseherbezahlung gewährt wird und sogar ungelernete Arbeiter zu niedrigerem Lohn an ihr beschäftigt werden dürfen. Wenn es also gelungen ist, den Monotypetafer dem Buchdrucker zu erhalten, so kann das als ein ansehnlicher Erfolg der Gehilfen gebucht werden. Denn hier spielt schon ein ganzes Stück der künftigen Entwicklung im Verlaß mit, weshalb denn auch maßgebende Monotypebesitzer untröstlich über den Ausgang dieses Punktes waren. Daß mit der Nichtanerkennung des Monotypetafers das Grundprinzip des § 46: die Sezmashine dem Buchdrucker, durchbrochen gewesen wäre und mit der Zeit auch noch andre Löcher gerissen hätte, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen. Es wäre eben der Anfang vom Ende mit dem § 46 gewesen.

Der Gießapparat ist noch nicht einbezogen worden. Aber es wurde ausgesprochen, daß die Bedienung von zwei Maschinen durch einen Gießer die Regel ist, was übrigens auch die Statistik der Zentralkommission bestätigt. Die Möglichkeit, daß ein Gießer drei Maschinen bewältigen kann, wie es im Ausnahmefall und auch bei dem Leipziger Metorkrieg um die Monotype vorgekommen ist, wurde als zweifelhaft bezeichnet. Jedenfalls sollte das für Übereifrige, die an dem Höllenlärm von zwei Maschinen noch nicht genug haben, genügen.

Mit der zu Protokoll gegebenen, im zweiten Artikel bereits erläuterten Erklärung bezüglich der Sezmashinenschulen, die übrigens weitergeht als eine ähnliche Unterbestimmung im schweizerischen Tarife direkt, wurde gewissen Absichten der Zeitungsverleger ein Strich durch die Rechnung gemacht. Dr. Knittel in Karlsruhe (siehe in dieser Nummer den Versammlungsbericht von dort) ist jedenfalls der geeignete Mann für solche gewagten und gefährlichen, sicherlich aber nicht von allzu großer Durchbringung von dem richtigen Tarifgemeinschaftsgeiste zeugenden Experimente, in der Sache selbst aber dürfte sein genügend gekennzeichnetes Vorgehen nicht vom Eigenwillen allein diktiert sein. Um so erfreulicher die unzweideutige Ablehnung derartiger Versuche.

Der die Bekehrungsausbildung behandelnde zweite Absatz ist ein Kompromiß. Bis jetzt war eine vierteljährige Lernzeit für Bekehrlinge im letzten Jahre zulässig, künftig soll sie ein halbes Jahr dauern können, auch bei nur halbtägiger Lernzeit. Die Prinzipale hatten ein ganzes Jahr verlangt. So sehr man auch einer gründlichen Ausbildung das Wort redet, in dieser zeitlichen Ausdehnung ist sie doch nicht notwendig.

Mit der Erledigung aller sich in dem § 46 bergenden grundlegenden Fragen und der Abwendung der sie enthaltenden großen Gefahren kann die Gehilfenschaft also wohl zufrieden sein. Die Maschinensetzer im besondern. Schon an diesem Eck- und Hauptparagrafen erweist es sich, wie unüberlegt und unzutreffend es war, in Versammlungen

lungen von einem ganzen Siege der Prinzipale oder von ihrem Sieg auf der ganzen Linie zu sprechen.

Die Lehrszeit (§ 48) hat eine Erweiterung erfahren, bei halbtägiger sind 28 Wochen zugelassen worden unter Zahlung der Hälfte des Maschinenfegerzuschlags. Damit ist der Prinzipalsantrag zu diesem Paragraphen angenommen, an dem bisherigen Zustand aber nichts Tatsächliches geändert worden.

Der zweite Absatz ist neu. Die Verpflichtung für das betreffende Geschäft auf eine längere Zeit, jedoch nicht über ein Jahr, falls die Ausbildung auf Kosten des Prinzipals geschehen ist, und Verletzung einer Buße bei Nichterhaltung dieser Bestimmung, ist nichts anderes als der Ausdruck für ein Rechtsempfinden, das auch von den Gehilfen geteilt werden muß. Es wird natürlich darauf zu achten sein, daß das Entgegenkommen des Prinzipals während der Ausbildungszeit eine entsprechende Berücksichtigung bei dem eventuellen Vertrage findet. Ungebührliche Anforderungen à la Karlsruhe, wo man die Lehrszeit außerhalb der Vertragszeit legen wollte, sind zurückzuweisen.

Die Absätze 3, 4 und 6 (letzterer neu) besagen nichts Besonderes. Die Monotype ist bei den Mindestleistungen mit eingerechnet worden, und im sechsten Absatz ist mit der nachzuweisenden Lehrszeit beim Anspruch auf die Maschinenfegerentlohnung eigentlich noch ein Sicherheitsventil für die Kommentierung zum § 46 geschaffen. Es kann also keine Paschware eingeschmuggelt werden.

Nun kommt ein Schmerzenskind: die Mindestleistung im zweiten Jahre. Sie soll bei der Monotype 6400 Buchstaben betragen. Das dürfte, wie allgemein verachtet wird, zu hoch gegriffen sein, wie auch die Gleichstellung mit der Linotype im ersten Jahr. Eine Tarifierung der Monotype ist bis jetzt nur noch in Ungarn vorgenommen worden, und da erfolgte, es war im vergangenen Jahr, allerdings auch Gleichstellung mit der Linotype. Nämlich 4000 n nach beendeter Lehrszeit (zwei Wochen) und 4500 n nach schon halbjähriger Beschäftigung an der Segmaschine. An den andern drei Systemen sind die Mindestleistungen im ersten Jahre bei uns 15 000 n, wie sie bisher und schon im ersten, 1899 beschlossenen Maschinenfegertarife waren: 6000 Buchstaben an der Linotype, 5000 an der Monoline und 4200 am Typograph.

Wir wollen hier einen Punkt, die Zurückhaltung der Leistungen, nicht wieder berühren. Es ist darüber wie zu den Verallgemeinerungen solcher Fälle von Prinzipalsseite bereits das Erforderliche gesagt worden. Daß dauernd minimale Leistungen neben permanent hohen und neben den vielen Angeboten mit ganz respektablen und zum Teil recht hohen Leistungen ausfallen müssen, kann man verstehen. Erklären lassen sich diese Widersprüche aber nicht einfach mit dem mechanischen Gerede von dem Zurückhalten der Leistungen. Wir suchen die Ursache wo anders. Die starke Ausbreitung der Segmaschine auf der einen und die ungenügende Ausbildung der in immer größerem Maßstabe erforderlichen Rekrutierung haben mit der Zeit zu dem Zustande geführt, daß ein nicht kleiner Prozentsatz der Maschinenfeger mit der Maschine noch nicht so recht verwachsen ist. Dr. Hinkel meint, daß 20 Proz. der Lernenden sich nicht zum Maschinenfeger eignen und bald wieder ausscheiden; in Maschinenfegerkreisen hört man einen weit höheren Prozentsatz der freiwillig oder unfreiwillig wieder zum Laiken zurückkehrenden Kollegen nennen. Nach der letzten Statistik der Zentralkommission sind 25 Proz. der Maschinenfeger erst ein oder zwei Jahre an der Maschine. Man kann wohl sagen, daß nachher erst die richtige Leistungsfähigkeit, die sich namentlich auf eine genauere Kenntnis der Maschine erstreckt, erreicht wird. So erklärt sich eben manches aus natürlichen Gründen. Wir bemerken schon, daß in Ungarn nach halbjähriger Beschäftigung die Leistungen eine Erhöhung um 500 an der Linotype und Monotype und 400 am Typograph erfahren, die Monoline ist mit 4000 gleich geblieben. Ungarn, das nach n berechnet, hat jedoch auch bei der Umrechnung nach dem Alphabet einen nie-

drigeren Durchschnittssatz. In Österreich ist nach ebenfalls halbjähriger Tätigkeit als Maschinenfeger eine Steigerung um je 700 Buchstaben an der Linotype, der Monoline und dem Typograph vorgeschrieben. Nach einem Jahre tritt nochmals eine Erhöhung um je 300 Buchstaben ein, so daß die Mindestleistungen dann 6000 an der Linotype, 5000 an der Monoline und 4500 am Typograph betragen. Demnach wären bei uns vom zweiten Jahr an die Leistungen um 400 bei der Linotype höher, bei den übrigen Systemen sind sie die gleichen. In der Schweiz sind die Mindestleistungen wie in dem jetzt ablaufenden deutschen Tarif. In Schweden wurden im vergangenen Jahre die Leistungen auf 6500 an der Linotype, 5000 an der Monoline, 4500 an der Monotype und 4200 Buchstaben am Typograph festgesetzt. Typograph und Monotype sind also weniger, die Linotype etwas mehr bedacht als bei uns. In Rom wurde ebenfalls im vorigen Jahre ein Maschinenfegertarif abgeschlossen, der an der Linotype 7000 Buchstaben vorschreibt. In England bestehen keine Leistungsklauseln. Wie unsere Recherchen in London und in Leeds ergeben haben, sind 6000 Buchstaben an der Linotype die durchschnittliche Leistung. Von Amerika, wo ja die Rekordleistungen ihre Heimat haben sollen, besitzen wir noch kein Material. Deutschland steht also künftig nicht an der Spitze, aber auch nicht an letzter Stelle mit den Leistungen. Ob mit der Monotype bei der erstmaligen Tarifierung das Richtige getroffen ist, muß dahingestellt bleiben; die Maschinenfeger wollten ein Erkleckliches weniger haben.

Während die Maschinenfeger eine Herabsetzung der Stundenleistung an der einfachen Linotype um 200, an der Doppelmagazin und Ideal um 500, an der Monoline und am Zweibuchstabentypograph um 200 Buchstaben beabsichtigten, verlangten die Prinzipale Heraussetzung der Leistungen. Bei der Linotype sollten partout 7000 Buchstaben herauspringen. Die Leipziger Rekordfegerei, zu der durch die von der Firma Garba erhobenen Angriffe auf die andern Systeme infolge der Bewertung der Monotype im Druckprestarif zu Ende August die erste Anregung gegeben wurde, während die Prinzipalsanträge zur Segmaschinenfrage schon seit Mitte Juni vorlagen, spielte hier doch etwas hinein. Mit einem bestimmten Abstrich von diesen Parforceleistungen glaubte man in 7000 Buchstaben den bewußten Mittelweg gefunden zu haben. Gegen diese Erhöhung um rund 1000 Buchstaben richteten sich aber von Gehilfen Seite die Geschosse jeden Kalibers. Der vom Kollegen Höhne und uns schon mit kritischen Auslassungen bedachte Artikelschreiber N—n im „Zeitungsverlag“ (Nr. 44) ist ganz aus dem Häuschen, daß die neuen Mindestleistungen nicht nach ihrem Wunsch ausgefallen sind: „Es ist gar keine Frage, daß eine bedeutendere Heraussetzung der Mindestleistungen als geschehen durchaus berechtigt gewesen wäre, und namentlich gilt dies von der Linotype, die entschieden nach den heutigen Erfahrungen mit der normierten Mindestleistung nicht genügend ausgenutzt werden kann.“ Die englischen und die amerikanischen Maschinenfeger hält er für wesentlich leistungsfähiger. Eine von der englischen Linotypegesellschaft veranstaltete Umfrage in verschiedenen Ländern, die 80 Paradeperde mit einer Durchschnittsstundenleistung von 11 800 n ermittelte, hat es ihm besonders angetan. Daß er damit auch nicht viel mehr beweist, als was aus der Leipziger Rekordfegerei resultiert, nämlich außergewöhnliche Leistungen einzelner besonders tüchtiger Maschinenfeger, dürfte wohl klar sein. Jedenfalls wird er seinen Schmerz sich verhehlen müssen, denn mit der Festlegung wie geschehen ist die für eine Durchschnittsleistung mögliche Grenze sicherlich erreicht. Ob, wie behauptet wird, viele da nicht mehr mitkommen werden, wird ja das Berechnen ausweisen. Die jetzt schon nicht selten vorkommenden höheren Leistungen sowie die vielen Angebote zu anscheinlich hoher Buchstabenanzahl sprechen schwerlich für diese Behauptung der Kollegen. Der bereits gemachte Einwurf, daß es mit den Leistungen der Anfänger hapert, weil es mit ihrer Ausbildung nicht vom besten bestellt ist, kann auch nicht als ein allgemein gültiger Gegenbeweis

angesehen werden. Es ist in früheren Jahren von Maschinenfegern ja manchmal etwas zusammengeschrieben worden im „Rorr.“, daß man jetzt nur staunen kann über dergleichen „belehrende“ Artikel. Und in den letzten Wochen ist man auch wieder in Versuchung geraten, diesen früheren Beispielen unkluger Behauptungen und Berechnungen neue Auflagen folgen zu lassen. Trotz der gerade von den Maschinenfegern so resolut geforderten freien Meinungsäußerung haben wir doch unsern Notstift seines nicht gern gesehenen, in diesen Fällen aber wohlthuend wirkenden Amtes walten lassen — sonst wäre wieder zu viel bewiesen worden.

Nun besteht noch Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Typograph oder der Linotype die 300 bzw. 400 Buchstaben mehr zu Recht aufzuerlegt worden sind. Wie schwer darüber die richtige Entscheidung ist, hat uns das ganz entgegengesetzte lautende Urteil zweier tüchtiger Fachmänner auf Gehilfen Seite bewiesen. Der eine behauptet, die Linotype, der andere, der Typograph wäre besser fortgekommen. Die Gelehrten sind sich also selbst nicht einig.

Auch ist vielfach gesagt worden, daß bei Hinzuziehung der Experten zu den Plenarverhandlungen der Segmaschinentarif anders ausgefallen wäre. Das ist zu bestreiten. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß die Prinzipale mit dem größten Nachdruck auf Konzessionen für die Segmaschinen drangen, und ebenso bekannt ist, daß sie gerade auf dem Leistungsgebiete mit ergiebigen Material ausgerüstet waren, das die Gehilfenvertreter in manche schwere Verlegenheit brachte. Wenn nun schon im Tarifausschuß die Schwierigkeiten so große waren, daß nur mit der Einsetzung einer besonderen vorarbeitenden Kommission die Verhandlungen vom Flecke zu bringen waren, so hätte die Hinzuziehung der technischen Sachverständigen, was doch die Experten sind, die Sachlage gewiß nicht gebessert. In ihren besonderen Beratungen aber mit den Prinzipalsexperten haben sich die unsrigen redlich abgequält, und vor der Einigungs Kommission haben die für die Linotype und die Monotype auch ihre Gründe gegen die Heraussetzung der Leistungen in entscheidender Weise geltend gemacht. Warum es geblieben, daß der Typographexperte an dieser Stelle seine Einwände nicht vorbringen konnte, wissen wir nicht. Geändert hätte das aber auch nichts an dem schließlichen Ausgange.

Jedenfalls haben in der Leistungsfrage die Prinzipale mehr nachgeben müssen, als die Gehilfen zugegeben haben. Inwieweit das von den übrigen Bestimmungen zu sagen oder nicht zu sagen ist, wird der folgende Schlussartikel zeigen.

## Das Buchgewerbe im Auslande.

**Deutsche Schweiz.** Unter Mitwirkung des Sekretärs des Schweizerischen Typographenbundes haben die Tarifverhandlungen im Tessin zu einer Einigung geführt. Für heute sei über das erzielte Ergebnis nur mitgeteilt, daß außer der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für die Sonntage auch in bezug auf die Entlohnung ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Bis her war im Tessin der Stundenlohn üblich. Der neue Tarif sieht jedoch ein wöchentliches Minimum vor. Die erzielte Erhöhung beträgt 4,10 Fr. pro Woche. Für alle Gehilfen tritt eine zehnprozentige Lohnerhöhung ein. Neben diesen Positionen wurden auch in einigen weiteren Punkten noch Verbesserungen erreicht. Der neue Tarif gilt für ein Jahr, und man ist allezeit gewillt, später an dessen Stelle auch im Tessin den Einheitsstarif durchzuführen. Mit Ausnahme zweier Druckereien haben alle übrigen den Tarif anerkannt. Die Tessiner Kollegen werden angesichts des Ergebnisses der Tarifrevision ihren vor zwei Jahren erfolgten Rückzug an den Schweizerischen Typographenbund nicht bereuen.

**Ungarn.** Einer im September laufenden Jahres aufgenommenen umfangreichen Statistik über die ungarländischen Buchdrucker, Schriftsetzer, Hilfsarbeiter usw. entnehmen wir einige Angaben über das Organisationsverhältnis in der Hauptstadt des Landes wie in der Provinz. Zur Zeit der statistischen Aufnahme waren in Budapest und Umgebung 253 Buchdruckereien im Betrieb, und zwar 236 in der Hauptstadt und 17 in den zu dem Budapestter Tarifgebiete gehörigen acht Städten der Umgebung. Gegen das Vorjahr war in der Zahl der Druckereien eine Zunahme von 7 Proz. zu konstatieren. Nach Hinzuziehung der separat aufgenommenen Personale der 22 Tagesblätter wird insgesamt über 274 Druckereien berichtet, davon 244 tariffreie, welche über 1238 Druckmaschinen verfügen, d. h. 146 mehr als im

**Vorjahr.** Die Zahl der Sechsmaschinen stieg von 169 auf 191. Insgesamt wurden (ohne die Beihilfen) in Budapest 5447 Buchdruckerarbeiter gezählt. Von diesen gehörten 5361 der Organisation an, während 86 unorganisiert waren. In Prozenten ausgedrückt, stand das Verhältnis wie 98,4 zu 1,6. Von den 5654 in den Provinzdruckereien Ungarns ermittelten Buchdruckerarbeitern gehörten der Organisation 3357 (79,1 Proz.) an, während 883 (20,9 Proz.) der Organisation noch fern standen.

**Großbritannien.** Ein kürzlich zu Ende geführter Prozeß gegen die Londoner Sechsergesellschaft hat für diese einen recht unglücklichen Ausgang genommen. Während der Bewegung zur Erreichung einer verkürzten Arbeitszeit hatten im März dieses Jahres einige Auszubildende mit Zustimmung ihrer Organisationsleitung Plakate und Zeitungsmeldungen verbreitet, in denen behauptet wurde, daß die Firma Johnson, Riddle & Co. ausländische Arbeiter beschäftige; dieselbe Firma, welche die Anrufe zur Unterstützung allbritischer Bestrebungen gedruckt habe, bestämpfe also diese Bestrebungen. Auf Grund dieser Anschuldigungen erhob die genannte Firma Klage auf Schadenersatz gegen die Verbreiter und die Londoner Sechsergesellschaft. In dem zustandekommenen Vergleich schenken sich die Beteiligten gegenseitig, die aufgestellte Behauptung zurückzunehmen. Außerdem übernimmt die Organisation die Zahlung einer Buße von 6000 Mk. an die beschuldigte Firma.

**Australien.** Für die Provinzen des Bundesstaats Neusüdwales wurde nach Anhörung beider Parteien von dem Buchdruckeramt ein auf drei Jahre gültiger neuer Tarif festgelegt. Die Positionen sind im wesentlichen wie folgt gestaltet worden: Arbeitszeit durchweg 48 Stunden; Wochenlohn 45—47 $\frac{1}{2}$  Schilling in Orten bis zu 3000 Einwohnern, 47 $\frac{1}{2}$ —50 Schilling in Orten bis zu 6000 Einwohnern, 50—55 Schilling in größeren Orten. Der niedrigere Lohnsatz betrifft Palettscher, der höhere die übrigen Handwerker und die Drucker. Maschinenarbeiter erhalten: 72 Schilling wöchentlich für Tageslohn (48 Stunden) und 77 Schilling für Nachtslohn (42 Stunden) an der Linotype, 62 $\frac{1}{2}$ , bzw. 67 $\frac{1}{2}$  Schilling an Monoline und Barotype, 57 $\frac{1}{2}$ , bzw. 62 $\frac{1}{2}$  Schilling am Typograph, 55 bzw. 60 Schilling an der Simplex-Lithographie. Überstundenzuschlag 25 Proz. bei Setzungen, 33 $\frac{1}{2}$  Proz. für Abdrucken. Auch die Beihilfenverhältnisse erfahren durch den neuen Tarif eine Regelung. Die Beihilfe beträgt sechs Jahre, während welcher Zeit dem Beihilfegeld für die einzelnen Beihilfsjahre ein Wochenlohn von 7 $\frac{1}{2}$ , 10, 15, 20, 25, 30 Schilling zu zahlen ist.

den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Auslande freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden.

Die Versicherten figurieren in neun Gehaltsklassen:

Klasse	A	B	C	D	E	F	G	H	J	
	von mehr als 550		850		1150		1500		2000	
	850		1150		1500		2000		2500	
	1150		1500		2000		2500		3000	
	1500		2000		2500		3000		4000	
	2000		2500		3000		4000		5000	
	2500		3000		4000		5000			
	3000		4000		5000					
	4000		5000							

Gegenstand der Versicherung ist Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Krankenruhegeld). Im Gegenlage zur Reichsversicherungsordnung wird hier schon die Altersrente mit 65 anstatt mit 70 Jahren gewährt, und als Invalidität gilt, wer zu 50 Proz. und nicht wie bei der Invalidenversicherung um mindestens 66 $\frac{2}{3}$  Proz. arbeitsunfähig geworden ist. Nach der Angestelltenversicherung wird die Witwenrente gleich nach dem Tode des Mannes gezahlt, und die Waisen erhalten die Rente bis zum 18. Jahr, anstatt nur bis zum 15. Jahr.

Die Wartezeit ist dagegen eine viel längere als bei der Invalidenversicherung. Sie beträgt bei der Angestelltenversicherung: 1. beim Ruhegelde für männliche Versicherte 120 Beitragsmonate, für weibliche 60; 2. bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit bei Ruhegelde für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes kann eine Würtzung der Wartezeit durch Einzahlung einer Prämienreserve erfolgen. Weitere Vergünstigungen sind innerhalb der ersten zehn Jahre bezüglich der Wartezeit bei der Hinterbliebenenversicherung vorgesehen. Es genügen in diesem Falle 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht. Die Renten werden aber reduziert.

Die Leistungen sind sehr minimale. So beträgt das Ruhegeld nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Viertel der übrigen Beiträge. Eintritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge. Die Witwen- und Waisenrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegelbes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes oder der Berufsunfähigkeit bezogen haben würde. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente. Witwen, Waisen und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegelbes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Hieraus ergibt sich, daß überall nur ganz geringe Bezüge in Betracht kommen. Trotzdem sind die Beiträge verhältnismäßig hoch. Sie betragen: Klasse A 1,60 Mk., B 3,20 Mk., C 4,80 Mk., D 6,40 Mk., E 9,60 Mk., F 13,20 Mk., G 16,80 Mk., H 20 Mk. und J 26,80 Mk. pro Monat. Dieselben werden vom Versicherten und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

Angestellte, die vor dem 5. Dezember 1911 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, können von der Beitragsleistung auf ihren Antrag befreit werden, wenn die Jahresprämie ebenso hoch ist wie die Jahressumme der den Gehaltsverhältnissen entsprechend zu zahlenden Beiträge. Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes 55 Jahre alt ist, kann, wenn ihm die Würtzung der Wartezeit nicht gestattet oder sie aus einem andern Grund unmbglich ist, auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

Eine Erstattung der Beiträge sieht das Gesetz unter gewissen Umständen beim Tod einer weiblichen Versicherten oder bei deren Ausscheiden aus der Versicherung vor, ebenso innerhalb der ersten 15 Jahre beim Tode des Versicherten an dessen Witwe oder Kinder unter 18 Jahren, wenn ein Anspruch auf Leistungen nicht geltend gemacht werden kann.

Als Träger der Versicherung kommt eine in Berlin zu errichtende Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Betracht. Dem Verwaltungsrate sollen sowohl Vertreter der Arbeitgeber als auch der Versicherten angehören. Für die Streitprechung sind Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht in Berlin vorgesehen.

Wie schon eingangs erwähnt, ist die Angestelltenversicherung im Reichstag einstimmig angenommen worden. Hierzu hat wesentlich beigetragen, daß das Gesetz gegenüber der Reichsversicherungsordnung eine Anzahl günstiger Bestimmungen aufzuweisen hat. Soffentlich gelingt es dem neuen Reichstage, zugunsten der Versicherten beide Gesetze noch weiter auszubauen und eine Einheitlichkeit betrefis Weg der Renten, der Ratenzeit usw. herbeizuführen.

Halle a. S. M. Gildenberg.

## Korrespondenzen.

**Berlin.** (Maschinenmeister.) Am 28. November beschäftigte sich eine außerordentliche Vereinsversammlung mit dem Verhalten der Zentralkommission während der Verhandlungsbauer des Tarifauslasses. Da es dem Obmann der Zentralkommission nicht möglich war, zu dem um 6 Uhr einberufenen Versammlung pünktlich anzuwefen, so fand die Versammlung am nächsten Morgen, am 29. November, um 10 Uhr im Hotel „Zentral“ statt. Der Vorsitzende, Herr Dr. G. H. H. H., empfing die Versammlung und begrüßte sie in der Person des Vorsitzenden der Zentralkommission, Herrn Dr. G. H. H. H., der sich entschuldigt hatte, empfangen der Vorsitzenden, die Erledigung dieser Angelegenheit solange zurückzustellen, bis der eigentliche Hauptangeklagte erschienen sei. Zwischenzeitlich gab der Vorsitzende ein Wort über die am zweiten Weihnachtstages, nachmittags 5 Uhr, in den „Industriefrieden“ abgkaltende Feier bekannt. Er sprach ferner den Wunsch nach einer regen Teilnahme nicht nur der Verheirateten, sondern auch der ledigen Kollegen an diesem Feste aus. Selbstverständlich fänden auch unsere konditionslosen wie invaliden Mitglieder, bezugnehmend auf die Kollegen freundschaftliche Aufnahme. Sodann erläuterte der Vorsitzende am Hand der kleinen Agitationschrift die unbedingte Notwendigkeit dieser vom Vorstand eingeleiteten Aktion, ging zu dem Antrage des Kollegen Ebel zur letzten Generalversammlung über und schloß folgendermaßen: daß die Drucker nicht allein auf dem Wege seien, dem ganzen Berliner Verammlungsweisen in bezug auf gewerkschaftliche Vertiefung mehr Gehalt zu geben. Es sei zu begrüßen, daß dieser Antrag einstimmig Annahme fand und der Vorstand des Berliner Maschinenmeistervereins erwartet, daß die Berliner Druckerkollegen an dem Ausbau der besseren Verammlungsbedingungen äußert regen Anteil nehmen, um damit zu beweisen, daß das bisherige System veraltet und einer Reorganisation unterworfen werden muß. Nachdem noch über die Notwendigkeit der (bereits stattgehabten) großen Maschinenmeisteragitationsversammlung einige Ausführungen gemacht und über eine Ausschussangelegenheit diskutiert, auch der Kollege Görner inzwischener erschienen war, leitete der Vorsitzende die Debatte zu den Anschuldigungen, die der Zentralkommission im allgemeinen und dem Obmann im besondern zur Last gelegt werden, ein. Redner veranschaulichte die Anklagen, die der Kommission von Berlin aus gemacht werden und besprach jede einzelne Verfehlung, kritisierend und verurteilend, je nach Gewicht. Hierbei bemerkte Redner, daß die Anschuldigungen des Kollegen Hoyer eigentlich mehr formaler Natur seien im Gegenfatz zu einer Reihe angeklagter Vereine. Wenn Kollege Hoyer aber selber erklärte, im Effekt seien unsere Positionen durch das Fernbleiben des Obmanns nicht beeinträchtigt worden, so schrampte die Schwere der Anklage bedeutend zusammen. In Händen des Vorstandes befanden sich Anfragen und Resolutionen aus Leipzig, München, Würtzburg und Kassel, die teils aus nicht direkt beteiligten Kreisen Ausschluß wünschten und teils die schwersten Geschäfte auf die Zentralkommission gerichtet haben und schließlich vom Berliner Verein erwarteten, daß er die Initiative ergreife, um die Zentralkommission so zu befehen und zusammenzufstellen, daß sie in der Lage ist, zweckentsprechend und fruchtbringend zu arbeiten. Teilweise wurde Berlin sogar für die Tätigkeit oder das Verfehlen der Zentralkommission verantwortlich gemacht. Redner führte aus, daß es wohl richtig sei, daß Berlin die Zentralkommission zu wählen habe, diese traurige Pflicht gebe aber den Berlinern noch lange nicht das Recht, eine vom Kongreß beauftragte Kommission davon zuzugewen. Der Kongreß in seiner Zusammenkunft repräsentiere den Willen der Druckerkollegen Deutschlands, und diesen Willen zu brechen oder einseitig aufzugeben — dürfte sich auch Berlin nicht erlauben. Der Einfluß des Berliner Vereins auf die Zentralkommission sei kein größerer als der irgendwelchen andern angeklagten Vereins; infolgedessen müsse der Berliner Verein in puncto Zentralkommission die Verantwortung ablehnen. Redner brachte zum Ausdruck, daß auch die Berliner Drucker verlangen müßten, daß die Zentralkommission ihr weiteres Betätigungsfeld beratlich bestelle und instand halte, wie es zum Wohle der Sparte erforderlich sei. Hierzu sei aber die zurzeit bestehende Zentralkommission nach Ansicht und Überzeugung des Vorstandes absolut nicht in der Lage. Die Verfehlungen, die der Kommission anlässlich der Tarifverhandlungen nachgesagt würden, rechtfertigten weniger die starke Kanonade gegen sie, aber vielmehr gegen die eigentliche Ursache, die es überhaupt möglich werden ließ, daß derartige Unterlassungsünden aufzutreten konnten. Der schwerste Vorwurf in allen Berichten und Resolutionen richtete sich gegen den Obmann der Zentralkommission, und zwar deshalb, weil es ihm nicht möglich war, an den Kommissionsitzungen des Tarifauslasses teilzunehmen, ohne seine Kondition auf Spiel zu setzen. Der Berliner Druckerkollege sei dieser Grund verständlich und brägen sie auch aus diesem Anlasse seinen Stab über den Kollegen Görner. Über die Inaktivitäten und schwierigen Operationen zur persönlichen Vertiefung und Vertiefung, wie sie in der Zentralkommission wahre Orgien feierten, hindern naturgemäß jedes praktische Arbeiten. Dieser Zustand sei unhaltbar. Man könnte nicht länger zusehen, daß eine Instanz, die 120 Vereine vertritt, in sich geistige Ringkämpfe aus persönlichen Motiven vollführt. Zweifellos habe sich die Zentralkommission in ein Vad begeben, in dem sie ertrinken müsse. Deshalb sei zu fordern, daß die Kommission auf sieben Mann verstärkt werde. Hiermit werde auch den auswärtigen Kollegen entgegengekommen. Um mit der Zentralkommission in Fühlung zu stehen, sei ferner zu fordern, daß ein Mitglied des Berliner Vorstandes in der Kommission Sitz und Stimme erhält. Der Vorsitzende empfahl, dem Verlangen des Vorstandes wie dem Drängen einer

## Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht.

### Die Angestelltenversicherung.

Am 20. Oktober d. J. wurde im Reichstage der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte der früheren Reichsversicherungscommission überwiefen. Diefelbe erledigte die Vorlage in zwei Lesungen, und am 5. Dezember wurde das Gesetz vom Reichstag in dritter Lesung einstimmig angenommen. Die Invalidenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung durch Einführung weiterer, höherer Lohnklassen auszubauen, dies hat der Reichstag abgelehnt und durch die Angestelltenversicherung eine Trennung von der allgemeinen Arbeiterversicherung herbeiführt. Nach dem neuen Gesetze sind nun für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen vor vollendeten 16. Lebensjahre an versichert: 1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; 2. Betriebsbeamte, Werkmeister (Faktoren) und andre Angestellte in ähnlich gehobener oder höherer Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich medianischen Dienstleistungen beschäftigt werden, nämlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken; 4. Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen; 5. Lehrer und Erziehler; 6. aus der Schiffsbefahrung deutscher Seefahrzeuge und aus der Befahrung von Fahrzeugen der Binnen-Schiffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks und Maschinenbedienten, Werwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in ähnlich gehobener oder höherer Stellung befindlichen Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig sind, ferner gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. nicht übersteigt und sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Die bereits erwähnte Trennung von der allgemeinen Arbeiterversicherung bringt es nun mit sich, daß die Angestellten mit weniger als 2000 Mk. auch noch nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität versichert sind. Diese doppelte Belastung wird sich namentlich unter den heutigen Zeuerungsverhältnissen recht fühlbar machen. Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Vorkenntnisgebühr von jährlich 3 Mk. erhalten. Unter

Anzahl übriger Vereine Rechnung zu tragen, ermahnte, in der Diskussion nicht persönlich zu werden und erteilte dem Kollegen Görner das Wort zu seiner Rechtfertigung. Redner machte zunächst der Versammlung davon Mitteilung, warum es ihm nicht möglich war, an den Beratungen teilzunehmen, befruchtete jedem einzelnen Vereine das Recht (auch dem Berliner), Veränderungen in der Besetzung der Zentralkommission selbstständig vorzunehmen und berief sich diesbezüglich auf den Kongressbeschluss, der es der Zentralkommission selbst überläßt, Verstärkungen zu beantragen. Weiter konstatierte er, daß im Rundschreiben Nr. 32 die Vertrauensfrage an die Maschinenmeistervereine gestellt sei und das Resultat abgewartet werden müsse. In längeren Ausführungen suchte Redner den Beweis zu erbringen, daß der ganze Aufbau der Anlage nichts als eine Revanche früherer persönlicher Differenzen sei. Kollege Görner legte sich gegen Einschüdigungen des Kollegen Hoyer ins Zeug, die letzterer teilweise gar nicht erhoben hatte. Ferner behauptete er, den Intentionen des Kongresses gefolgt zu sein, und schilderte die Sitzung, die die Zentralkommission mit den Experten gehabt, die sich über sieben Stunden erstreckt und ein gebundenes Mandat für die Experten erteilt habe. Die Experten hätten sich bereit erklärt, der Kommission nach Schluß der Beratung Bericht zu erstatten, dieser Aufgabe seien sie aber nicht nachgekommen. Redner schilderte an der Hand einer Zuschrift, daß selbst von Berlin aus draußen gegen ihn Stimmung gemacht werde. Kollege Görner fasste seine Ausführungen dahingehend zusammen, daß die Zentralkommission die Experten in keiner Weise im Stich gelassen habe, und wenn er auch nicht an den Verhandlungen teilnehmen konnte, so sei ja nach den Ausführungen des Kollegen Hoyer zur Evidenz erwiesen, daß dadurch keine Verschlechterungen der Druckerpositionen eingetreten seien. Auch seine Mitarbeit hätte kein anderes Resultat gezeitigt; anderenfalls müßte er sich ja für eine Reue halten, für die er sich nie ausgeben habe. Redner behauptete, daß die Kommission in vollem Maß ihre Pflicht und Schuldigkeit getan habe und schloß seine Ausführungen unter starkem Beifall. Kollege Strauch erhob Vorwürfe gegen Görner, zu selbstherrlich gehandelt und damit die übrigen Mitglieder der Kommission in eine üble Lage gebracht zu haben. So sei er z. B. gar nicht benachrichtigt worden, wann die Experten in Berlin ankamen usw. Alle übrigen Ausführungen richteten sich nur gegen Kollegen Görner. Am Schluß erklärte Redner, daß unter diesen Umständen von einer praktischen Arbeit keine Rede sein könne. Kollege Croft befruchtete ganz entschieden, daß die Zentralkommission die Experten in irgendeiner Weise im Stich gelassen habe, eher sei es umgekehrt der Fall. Redner deutete auch auf die siebenköpfige Sonntagssitzung mit den Experten hin und behauptete, daß letztere mit unrichtigen Behauptungen operierten. Redner glaubt, auch in kollektiver Beziehung seine Schuldigkeit getan zu haben. Nachdem noch einige Diskussionsredner in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen und teilweise mit der Zentralkommission scharf ins Gericht gegangen waren, vermahnte sich Kollege Hoyer gegen den Angriff Görners auf seine Person und behauptete, daß keine Privatgespräche hier in die Debatte gezogen seien. Redner nahm für sich in Anspruch, in seinen Monita gegen die Zentralkommission konstant und sachlich geblieben zu sein, was ihm auch vom Vorsitzenden bestätigt wurde. Der Vorsitzende machte in seinem Schlußwort noch einige Richtigstellungen, wieweil besonders auf die von der Zentralkommission im Rundschreiben Nr. 32 gestellte Vertrauensfrage mit der Bemerkung, daß wenn eine Majorität gegen die Zentralkommission votiere, letztere von der Mitgliedschaft zu verschwinden habe. Dabei rief er den Ausdruck des Kollegen Strauch in Erinnerung, der darin ausklang, daß unter den Umständen, wie sie jetzt in der Kommission herrschen, von einer praktischen Arbeit keine Rede sein könne. Der Vorsitzende erklärte, über den ferneren Verlauf und das Ergebnis den antragenden Vorständen berichten zu wollen.

**xx. Berlin.** (Korrekturen.) Chefredakteur Walter Hängel hielt in der Versammlung am 3. Dezember einen Vortrag über: „Kunstsinne und Kunstverständnis in Anwendung auf alle darstellenden und bildenden Künste“, der dankbar aufgenommen und durch eine von seinen drei Vortragenden angeregte Diskussion noch interessanter wurde. Leider gestattete es der Raum des „Korr.“ nicht, weiteren Kreisen Ausführliches über diesen lehrreichen Vortrag zu bringen. Daß aber der Versammlungsbesuch trotz des interessanten Themas so schlecht war, ist beschämend. Hoffentlich genügt dieser Hinweis, um eine staatsbesuchte Hauptversammlung am 14. (nicht am 7.) Januar herbeizuführen. Ferner wurde über die neuen Satzungen beraten, die entsprechend den von der Zentralkommission vorgeschlagenen Grundsatzungen geändert werden müssen. Aufgenommen wurden fünf, neu meldebare zwei Kollegen.

**Ghemmitz.** (Maschinenmeisterverein.) In der am 2. Dezember stattgehabten Monatsversammlung beschäftigte man sich noch einmal mit der gegen die Zentralkommission angenommenen Resolution sowie mit der Rechtfertigung im Rundschreiben Nr. 32. Die Versammlung bewahrte es, daß die Zentralkommission in diesen Konflikt geraten sei. Gleichzeitig konnten aber auch die Mitglieder nichts von der verhängten Resolution zurücknehmen, da das Rundschreiben die Ausführungen des Expertenvertreters, Kollegen Hesselbarth, nur bestätigte. Auf Grund dessen ist die Resolution angenommen worden.

**R. Kaiserslautern.** (Maschinenfahrrädervereinigung.) Die am 3. Dezember in Neustadt a. S. abgehaltene vierte Bezirksversammlung war von Kol-

legen aus Vad Dürkheim, Neustadt, Sandau, Kaiserslautern sehr gut besucht; Pirmasens war nicht vertreten. Nachdem die ersten Punkte der Tagesordnung eine rasche Erledigung gefunden, schritt man zu dem wichtigsten und die längste Zeit der Versammlung in Anspruch nehmenden Punkte: „Der neue Sejmashinentarif“. Vorsitzender Leonhardt (Kaiserslautern) hatte das Referat übernommen. In längeren instruktiven Darlegungen schilderte er die Licht- und Schattenseiten des neuen Sejmashinentarifs. Seine Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. An der lebhaften Diskussion beteiligte sich eine größere Anzahl von Kollegen. Das Vorhandensein der Sejmashinenschule in Karlsruhe erfuhr eine scharfe Erörterung. Man fand es höchst bezeichnend, daß das dortige Tarifschiedsgericht das Verbot der Sejmashinenschule mit Stimmgleichheit ablehnte. (Durch das daraufhin erfolgte Eingreifen des Tarifamts hat die Angelegenheit bis zu einer bestimmten Grenze ihre Erledigung gefunden. Jetzt wird es auch an den Gehilfen liegen, den gefällten Entschieden in dieser Sache zu befolgen. Red.) Der Referent ging in seinem Schlußwort auf die in der Debatte gemachten Ausführungen kurz ein, die Kollegen ermahnte, sich mehr an allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu beteiligen, damit die erlittene Scharte wieder ausgemerzt werden könne. Beschlossen wurde, in Zukunft nur drei Bezirksversammlungen pro Jahr abzuhalten und die nächste im April nach Kaiserslautern einzuberufen. Nachdem noch ein Zirkular des Hauptvorstandes verlesen und sonstige interne Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, wurde die Versammlung geschlossen.

**z. Karlsruhe.** Die Monatsversammlung vom 3. Dezember war neben Informationen auf dem Tarifgebiete und der Aufstellung von Kandidaten für Besetzung des Kreisamts und des Tarifschiedsgerichts auch Mitteilungen über den Schiedspruch des Tarifamts in Sachen der Maschinenfahrräder in Karlsruhe gewidmet. Der Vorstand machte der Versammlung davon Mitteilung, daß er Anlaß nehmen mußte, einem Mitgliede zu verbieten, sich zu untariflichen Bedingungen an dieser Maschinenfahrräder auszubilden zu lassen. Es wurde besprochen auch mit dem betreffenden Prinzipal in Verbindung getreten, der, angeblich im Auftrag oder im Einverständnis des Unternehmens (des badisch-pfälzischen Zeitungsverlegervereins), Abkommen getroffen hatte: Bezugszeit sechs Wochen, bei halbtägiger Beschäftigung zwölf Wochen. Entschädigung für sechs halbe Tage 5 Mk., für sechs ganze Tage 15 Mk. Also kein Lohn während der Bezugszeit. Vertraglich müsse sich jeder zu vorgenannten Bedingungen sowie zur Zahlung von 100 Mk. für die Ausbildung und nach Ablauf der Bezugszeit noch auf ein weiteres Jahr verpflichten. Bedauerlich sei, daß Kollegen hierauf hineingefallen wären. (Nicht bloß bedauerlich, sondern unbegreiflich. Wäre eine solche Willfährigkeit nicht vorhanden, würden die mit so ungehörigen Zumutungen konzipierten Prinzipale glatt abfallen. Red.) Weib, Prinzipal und Gehilfe, mußten einsehen, daß so der neue Tarif nicht gedacht ist. Der Hauptpunkt bildete der nun eingetragene Schiedspruch in Sachen der Maschinenfahrräder, der darin geht, daß eine Ausbildung von Nichtbuchdruckern in der Sejmashinenschule unzulässig ist. (Der „Korr.“ ist inzwischen auf das Urteil eingegangen.) Die Ausbildung von gelehrten Buchdruckern in der Schule, wie überhaupt jede Beteiligung an der letzteren, ist solange nicht gestattet, als in dieser Sejmashinenschule auch Nichtbuchdrucker ausgebildet werden. In den Entscheidungsgründen heißt es jedoch, daß derjenige Prinzipal, in dessen Druckeri Sejmashinern sind, berechtigt sei, männliches Personal aus seinem eignen Bureau in seiner eignen Druckeri auszubilden. Die gewerbliche Beschäftigung an den Seh- und Gießmaschinen im Sinne des § 46 sei jedoch nicht zulässig, wie auch ferner der von diesen Personen hergestellte Satz oder Guß keine praktische Verwendung finden dürfe. Gegen die Ausbildung gelehrter Buchdrucker in Sejmashinenschulen unter den im Tarife vorgesehenen Beschränkungen lägen Bedenken nicht vor, jedoch sei eine systematische Ausbildung von Nichtbuchdruckern mit dem Geist und dem Zweck der tariflichen Bestimmungen unvereinbar. Allgemein wurde das späte Eintreffen des Urteils bedauert. (Es dürfte in Karlsruhe nicht unbekannt sein, daß dieser Fall durch Sineintragen künstlicher Momente sehr erschwert war, so daß nicht wie in andern Berufungssachen einfach entschieden werden konnte. Man muß doch für außergewöhnliche Umstände Verständnis zeigen. Red.) Am Urteile selbst erregte Verwunden die Berechtigung zur Ausbildung von Bureaupersonal, also auch von nichtgelehrten Buchdruckern. (Wenn das so ausgelegt werden sollte in Karlsruhe, daß nun die Prinzipale ihr gesamtes männliches Kontorpersonal an der Sejmashine ausbilden können, so ist das irrig. Es soll damit nur gesagt sein, daß mit dem Realkulturswesen oder der Geschäftsführung vertraute Kontorangestellte, die fast ausschließlich wohl gelehrte Buchdrucker sind, sich die notwendigen Kenntnisse an der Sejmashine aneignen dürfen, um in ihren Entschlüssen sich von mehr Fachkenntnis leiten zu lassen. Eine systematische Ausbildung von Nichtbuchdruckern ist, wie das Urteil und die Entscheidungsgründe des Tarifamts besagen, mit dem Tarif unvereinbar. Red.) Hierbei wurde die Frage aufgeworfen: Was wäre mit der Karlsruheer Mitgliedschaft geschehen, wenn es dem Vermittlungsvorschlage des Tarifamts nicht Folge geleistet wurde? In dem gegebenen Falle für richtig befundenen Wege gegangen wäre, wie es die Prinzipale von Verlegervereinen getan? (Daß die Karlsruheer Mitgliedschaft sich in diesem langwierigen Streitfalle torrett benommen und sich nicht durch die Praktiken von Dr. Knittel provozieren ließ, gereicht ihr durchaus zur Anerkennung. So ist öffentlich jene Zeitungs-

verlegergruppe ins Unrecht gesetzt worden. Red.) Enttäuscht war man, erfahren zu müssen, daß dies unkontrollierbare Entschieden weiterhin unterhalten werden kann. Es wurden die nötigen Maßnahmen zum Schutz und zur Warnung der Mitglieder zunächst von der Gauleitung verlangt, im übrigen aber die hierzu berufenen Institutionen von tarifswidrigen Zumutungen verhandelt. (Wenn denen, die die Karlsruheer Sejmashinenschule betreiben, durch Tarifamtsentscheidungen untersagt ist, Nichtbuchdrucker auszubilden, und den Gehilfen verboten worden, sich dort auszubilden zu lassen, solange auch Nichtbuchdrucker ausgebildet werden, und wenn ferner den bereits eingetretenen miltfähigen Gehilfen bedeutet wird, daß die von ihnen eingegangenen Bedingungen gegen das Verbandsinteresse und den Tarif verstoßen, so hat sich eben jeder Teil danach zu richten, andernfalls andre Seiten ausgezogen werden müssen. Es liegt also nur noch daran, daß entsprechend dem getroffenen Entschieden und den ergangenen Weisungen von beiden Seiten gehandelt wird, dann ist das Karlsruheer Schiedsgericht ad acta gelegt. Redaktion.) Die Ministerarbeit des Gutenbergbundes, die im Frühjahr schon durch Gratisausstellung des „Typograph“ an verschiedene Kollegen einsetzte, wurde durch folgendes beleuchtet: Der Sekretär der hiesigen christlichen Arbeiter „beglückte“ die Kollegen, soweit sie katholischen Vereinen angehören, mit der Einladung zu einer wichtigen Besprechung. Nur wenige Kollegen kamen dieser nach und es fuhrten dort, daß es sich um Agitation des „großen“ Felder für den Gutenbergbund handelte. Dieser hielt den vier oder fünf Mann einen stundenlangen Vortrag über den sozialdemokratischen Verband und empfahl den Bund. Affiziert wurde ihm von zwei Kunstjüngern, von denen der eine wegen Kesten und nach § 5 Abs. b der Statuten aus dem Verband ausgeschlossen worden ist. Diesem winkt schon ein Pöfchen im Albtal als christlicher Agitator und er hat hierzu das Gezitium der M. Glabacher Schule schon abgelehnt. Das andre ist der von uns schon länger wegen Kesten usw. ausgeschlossene Xrentian. Der hat die Wandlung vom Anarchisten zum Gutenbergbundler scheinbar ohne Strupel überstanden; vielleicht ist ihm der Posten eines Bundessekretärs für Karlsruhe bereits übertragen. In beiden hat unsere Organisation nichts verloren. Ansre drei Mitglieder haben den Agitator Felder nicht im Zweifel gelassen, was sie vom Bunde halten, und ihm gesagt, daß hier kein Feld für die Ministerarbeit des Gutenbergbundes ist. In Karlsruhe niße auch die fortgesetzte Zuführung des „Typograph“ nichts. Recht bedrückt soll Felder seinen Agitationsstoff, der etwas „kräftig“ zurückgewiesen wurde, wieder verpackt haben.

### Eine Richtigstellung.

In den Nrn. 124, 128 und 141 des „Korr.“ ist zu lesen, daß die Maschinenfahrräder einer Großstadt in ihrer Opposition mit den blinderischen Maschinenfahrrädern gemeinam Sache gemacht, daß dieselben in ihrem Fanatismus alles bisher Dagewesene übertröfen und mit den Blindern gegen den neuen Tarif zu Felde gezogen. Hierzu ist zu erklären: Nach Schluß der Tarifverhandlungen fand wie auch andernorts in Halle eine Maschinenfahrräderversammlung statt, zu welcher alle Maschinenfahrräder, also auch die Nichtspezialorganisierten, durch Zirkular eingeladen wurden. Dieses Zirkular hat irrtümlicherweise in einer Druckeri, wo sich auch Blinder befinden, unter diesen zirkuliert. Das kam dem Vorstand einige Stunden vor der Versammlung erst zur Kenntnis. Die Versammlung, der die vier Blinder beiwohnten, verlief sehr korrekt; es ist weder eine Resolution noch irgendwelche Erklärung abgefaßt worden. Der Vorstand wurde beauftragt, dem Gehilfenvertreter von der großen Enttäuschung der Maschinenfahrräder Kenntnis zu geben, welchem Auftrag in der Kreisversammlung in sachlicher Weise nachgegangen ist. Das Verbrechen der Maschinenfahrräder besteht nun darin, daß diese die Blinder der Versammlung beiwohnen ließen. Und hierüber dürften wohl geteilte Ansichten vorherrschen. Einer Verächtigung dürfte auch der Grund nicht entbehren, daß wir uns durch das vollständige Erscheinen der Blinder einer leisen Hoffnung hingaben, daß bei diesen vier Blindern eine ebensolche Wandlung sich vollziehen könnte, wie dies schon vor einigen Jahren im selben Geschäft bei zwei andern Kollegen der Fall war. Trotzdem nun dem Ortsvorstande dieser Tatbestand detailliert, was betreffende Einladungs-zirkular vorgelegt und erklärt wurde, daß zu einer Aktion der Maschinenfahrräder in Gemeinschaft mit den Blindern auch nicht die geringste Handhabe vorliege, fanden diese Ausführungen nur teilweise Anklang in der Ortsvereinsversammlung. Man wollte eben partout eine exemplarische Züchtigung der Maschinenfahrräder. Ein Bericht von dieser Versammlung, in dem in wenig objektiver Weise diese Angelegenheit Erwähnung fand, wurde im „Korr.“ Nr. 128 veröffentlicht. Gerade in Halle ist der Vorstand des Maschinenfahrrädervereins seit Jahr und Tag bemüht, jeden Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, und kann das Verhältnis der Maschinenfahrräder zu den andern Kollegen als ein durchaus günstiges angesehen werden; um so mehr muß es überraschen, wenn aus diesem Versehen den Maschinenfahrrädern das Verdammt eines Verbrechens aufgedrückt wird. Nicht nur die Maschinenfahrräder, sondern der ganze VI. Tarifkreis hat in der Kreisversammlung mit den Blindern die Frühe unter dem Riß geerntet. Jahrelang ist der Bund den tarifstreuen Gehilfen auf den Buckel gebunden gewesen, ohne daß man sich rühren konnte, weshalb also das Unarm-

(Vorsicherung in der Beilage.)

# Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

49. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 14. Dezember 1911.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Nr. 144.

## (Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

herzige Dreinschlagen auf die Maschinenfeher in dieser Sache? Bezugnehmend auf den Ausspruch des „Korr.“ in Nr. 141, daß er es ehrlich mit den Maschinenfehern meint, hoffen wir, daß von dem kampfhaften Festhalten dieser Angelegenheit in Zukunft beim Lesen des „Korr.“ nichts mehr zu spüren ist.

## Maschinenfeherverein Halle.

Anmerkung der Redaktion: Die Ansichten über den geschilberten Vorgang in Halle a. S. dürften gar nicht geteilt, vielmehr die Meinung allgemein sein, daß so etwas entscheidende Beurteilung verdient. Der Vergleich mit der Kreisversammlung, zu der den Bündlern der Zutritt gewährt werden mußte — der „Typograph“ hatte jedoch unter den üblichen Anrempelungen des Verbandes seinen Zutritt von dem Besuch abgesehen —, hinkt demnach, daß man die in dieser Ausrede sich befindende Naivität wirklich bemerken muß. Die „kominierte“ Maschinenfeherversammlung, d. h. die mit den Bündlern, soll einen sehr korrekten Verlauf genommen haben. Da müssen die Halle'schen Maschinenfeherfolgen aber große Selbstbeherrschung gelibt haben, denn in der Ortsvereinsversammlung (siehe Situationsbericht in Nr. 128) haben sie gar kräftig vom Leder gezogen. Darüber soll jedoch dem „Korr.“ in wenig objektiver Weise berichtet worden sein. Wir müssen es dem Halle'schen Ortsvorstand überlassen, seine Meinung dazu zu sagen, denn wir haben nur wiedergegeben, was uns offiziell berichtet wurde, daß nämlich Entrüstung in jener Versammlung über dieses Vorkommnis herrschte.

## Rundschau.

Neubestellungen auf gebundene „Korrespondent“-Jahrgänge für 1912 zu Bibliothekszwecken und für Vorstandsgebrauch, auf besseres haltbares Papier gedruckt, sind bis spätestens 27. Dezember d. J. an unsern Geschäftsführer Georg Lößlich in Leipzig, Salomonstraße 8, zu richten. Später einkaufende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Preis eines gebundenen Exemplars einschließlich Verpackung und Porto beträgt etwa 10 Mk. Zu beachten ist besonders, daß die Bestellungen für die Bibliotheksexemplare nur maßgebend sein können, wenn sie vom zuständigen Vereinsvorstande gegengezeichnet sind. Die bestellten Exemplare des laufenden Jahrgangs, für den selbstverständlich keine Bestellungen mehr angenommen werden können, kommen in der zweiten Hälfte des Januar 1912 zur Versendung. Für bisherige Besteller bedarf es keiner Neubestellung; die Bestellung wird als weiterlaufend betrachtet, wenn nicht bis zum 27. Dezember eine anderweitige Erklärung eingegangen ist. Vom Jahre 1910 sind noch drei gebundene Jahrgänge vorhanden, die an Interessenten zum gleichen Preise abgegeben werden.

Die Veröffentlichung von Jahresberichten der Gau-, Bezirks-, Mitgliedschafts- und Spartenvereine findet, wie wir schon früher mitgeteilt haben, im „Korr.“ zukünftig nicht mehr statt. Durch die vor einigen Jahren geschaffene besondere Rubrik „Aus den Jahresberichten“ ist, wie wir in unserm abschließenden Rückblick auseinandergesetzt, leider keine Entlastung des „Korr.“ erreicht worden. Im Gegenteil nahmen die auf das Wesentlichste zusammengedrückten 378 Jahresberichte noch immer 70 Spalten unseres Organs in Anspruch. Dabei wurde schon im Vorjahre davon abgesehen, Jahresberichte von gattungsspezifischen Vereinigungen abzurufen. Wenn die Redaktion in Zukunft mit dem bisherigen Modus zu brechen gedenkt, so einmal deshalb, weil nur verschwindend wenige unter den Lesern des „Korr.“ an den stereotypen Jahresberichten Interesse haben, und zum andern aus der Erwägung heraus, daß die Veröffentlichung dieser Berichte sehr wohl auf die Neugierde der Leser der einzelnen Gauen beschränkt bleiben kann. Dort wird ihnen erfahrungsgemäß auch eine zweckdienlichere Beachtung zuteil als im „Korr.“. Nach unsern Erfahrungen werden natürlich nicht alle Berichterstatter die wohlgemeinte Absicht der Redaktion unterrichten, weshalb man unsern bekannten Selbsthilfebestrebungen einiges Verständnis entgegenbringen möge — im Interesse des Gausen.

Ferienverlängerung. Mit der Einführung des neuen Tarifs am 1. Dezember wurde dem gesamten Personale der Bayreuther Druckerei und Verlagsanstalt eine Ferienverlängerung in der Weise gewährt, daß auf eine Geschäftszeitsperrzeit bis zu einem Jahre 6 Tage, bis zu drei Jahren 9 Tage und bei fünf Jahren 12 Tage Erholungsurlaub bewilligt werden. Diese Vergünstigungen bestehen neben der täglich achtstündigen Arbeitszeit.

Wie Gutenberg die Buchdruckerkunst erfand, ist immer noch für viele Gelehrte und Angehörte eine sogenannte Doktorfrage. So quälte sich erst neuerdings die Zentralzeitung für Optik und Mechanik in einem Aufsatz über „Zufälligkeiten in der Geschichte der Er-

findungen“ damit ab. Sie förderte als der Weisheit letzten Schluß darüber folgende Auffassung zu tage: „Gutenberg sah den Abdruck eines Pferdehufes auf der staubigen Straße und beglückte die Menschheit mit der Buchdruckerkunst“. Da möchten wir ausrufen: Das ist noch gar nichts. Es kommt noch viel mehr! Denn wie uns einmal ein alter Buchdruckererzähler erzählte, war die Sache mit Gutenberg und seiner Erfindung ganz anders. Es soll nämlich Meister Gutenberg eine Frau gehabt haben, die ihm den Hausschlüssel nicht anvertraute. Johannes liebte aber, wie mancher seiner heutigen Jünger, nach getaner Tagesarbeit im Kreise froher Kameraden in der nahen Schenke einen oder zwei Schoppen zu trinken und sich dabei die Sorgen zu vertreiben. Dabei wurde es nicht selten später, als die gestrenge Hausfrau erlaubte, und Gutenberg hatte oft seine große Not, bis sich ihm die Worte seines Wigmans öffneten. Eines schönen Tags, dem eine noch schönere Nacht folgte, kam nun unser Urtatler viel später als sonst nach Hause und machte dementsprechend auch etwas geräuschvollere Anstrengungen, um seine Gattin von seinem Entressein zu überzeugen. Diese war aber bei sehr schlechter Laune, weil ihr Johannes in letzter Zeit gar oft den nach ihrer Meinung allein richtigen Zeitpunkt zur Heimkehr überschritt. Als nun Johannes gar noch so läßt wurde, unter auf der Straße ein Weibchen anzustimmen, um sich die Zeit zu vertreiben, bis er Einlaß erhielt, da kam jene ordnungsliebende Weib in die Welle. Sie nahm eine der von Gutenberg in feigiger Tagesarbeit geschnittenen Holztafeln, riß das Fenster auf und wollte sie dem untenstehenden Säufer auf den Kopf werfen. Dieser aber merkte die Absicht, sprang zur Seite und die Holztafel fiel mit lautem Krach auf die Straße und zerbrach in viele Stücke. Gebüddig machte sich dann Meister Johannes daran, die einzelnen Stücke aufzulesen und sie wieder nach Möglichkeit zusammenzufügen. Und bei dieser Gelegenheit zuckte es ihm wie ein Lichtstrahl durch den Kopf, in Zukunft überhaupt keine ganzen Schrifttafeln mehr zu schnitzen, sondern einzelne Buchstaben und diese dann zusammenzusetzen. So ward der Grundstein zu seiner Erfindung gelegt; die ihn unsterblich machte. Als wir diesen Vorgang der Geschichte erzählen hörten, da sagten wir uns gleich, das hat etwas für sich. Und wenn schon die reelle Geschichtsforschung nicht imstande war, bis jetzt einwandfrei festzustellen, unter welchen besonderen Umständen Gutenberg die Buchdruckerkunst erfand, dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Frau dabei eine Rolle gespielt haben soll, wie dies überhaupt bei den meisten Geniestreichen der Männerwelt noch stets der Fall war.

Die Anstellung eines Bibliothekars soll für die noch zu errichtende Zentralarbeiterbibliothek in Magdeburg zum 1. April 1912 erfolgen. Bewerber um diesen Posten müssen befähigt sein, die Bibliothek selbst einzurichten und zu leiten; außerdem kommt die Leitung des örtlichen Arbeiterbildungszwecks und der Jugendbewegung in Frage. Anfangsgehalt 2400 Mk. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre als Angestellter in der Arbeiterbewegung werden angerechnet. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1912 an H. Brandes in Magdeburg, Große Münzstraße 3, zu richten. Ein Lebenslauf und eine selbstgeschriebene Abhandlung über die Tätigkeit eines solchen Bibliothekars ist der Bewerbung beizufügen.

Die Gewerkschaftspresse und der § 193 des Strafgesetzbuchs. Der Redakteur der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ war jüngst vor dem Schöffengerichte Berlin angeklagt, weil er Mißstände in einer Gabbacher Gärtnerei kritisiert hatte. Die Darstellung erwies sich zum Teil als Übertreibung. Das Gericht verurteilte den zur Wahrnehmung der Interessen der Gärtner bestellten Redakteur den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs mit folgender Begründung: Der von dem Angeklagten beanspruchte Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs darf nicht gewährt werden. Der verantwortliche Redakteur kann sich nur dann auf den Schutz des § 193 berufen, wenn der betreffende Artikel zur Wahrung eigener Interessen geschrieben ist, die den Redakteur persönlich nahe angehen. Eine solche persönliche nähere Beziehung des Angeklagten zu dem wahrgenommenen Interesse der Gärtnergehilfen kann jedoch in seiner Eigenschaft als Redakteur des Organs des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins allein nicht gefunden werden.“ Die Berufungsinstanz kam nicht mehr in die Lage, diese für die Gewerkschaftspresse ja recht hoffnungsvolle Urteilsbegründung nachzuprüfen, da ein Vergleich geschlossen wurde. Es ist eine unmögliche Rechtsauffassung, daß die Gewerkschaftspresse nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, wenn sie Mißstände in Betrieben ihres Berufs bespricht.

Eine scharfe Kritik des § 153 der Gewerbeordnung aus richterlichem Mund ist aus Halle a. S. zu berichten. Gelegentlich eines Streiks der Kohlen-

arbeiter hatte ein Streikender einem Arbeitswilligen die Worte zugerufen: „Weißt du denn nicht, daß Streik ist und was dir da passieren kann?“ Der angeklagte Kohlenarbeiter gab zu, die Äußerung in der Erregung getan zu haben, meinte aber, der Arbeitswillige habe die dem Angeklagten zugerufenen Worte auch nicht auf die Goldwaage gelegt und ihm einen Briefkasten an den Kopf werfen wollen. Das Gericht nahm an, daß der Fall äußerst milde liege, und der Urteilsrichter brachte in der Urteilsbegründung zum Ausdruck, es sei bedauerlich, daß in solchen Fällen nach dem § 153 der Gewerbeordnung nicht auf Geldstrafe erkannt werden könne. Leider hätte auf die niedrigst zulässige Gefängnisstrafe von einem Tag erkannt werden müssen.

Die bevorstehenden Reichstagswahlen bringen, wie der „Reichsanzeiger“ meldet, für die bis zum Wahltag laufenden fünf Wochen Sonderdruckschriften zur Geltung, die sich auf das Vereins- und Versammlungsrecht sowie auf die Verbreitung von Druckschriften beziehen, und zwar in folgender Weise: Vereins- und Versammlungsrecht. 1. Vereine. Alle Beschränkungen, die für politische Vereine gelten (Satzungs- und Annahmepflicht) fallen für Wahlkomitees fort. § 4 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 bestimmt hierüber: Personenmehrerheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnungen von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten von Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine. 2. Versammlungen zum Betriebe der Reichstagswahl bedürfen keiner polizeilichen Anzeige. Sie können jederzeit ohne irgendeine Anmeldung einberufen werden. § 6 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes besagt: Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Verordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften von Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung. Durch die Teilnahme von Frauen und andern Nichtwahlberechtigten an solchen zum Betriebe der Wahlen einberufenen Versammlungen verlieren diese Versammlungen ihren Charakter als privatisierte Wählerversammlungen nicht. Die Teilnahme an solchen Versammlungen steht allen Staatsbürgern mit Ausnahme solcher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, frei. Verbreitung von Druckschriften während der Wahlzeit. Hierüber treffen die Absätze 3—5 des § 43 der Gewerbeordnung folgende Vorschriften: Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gewählenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich. Dasselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln oder Druckschriften zu Wahlzwecken. In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften (nicht nur Wahlchriften), oder andern Schriftwerten oder Bildwerten eine Erlaubnis nicht erforderlich.“ Wir bringen diese Sondervorschriften in erster Linie deshalb zur Kenntnis unserer Leser, weil gerade im Geschäftsbetriebe der Zeitungen und Druckereien während der Wahlperioden oft Fragen aufstehen, die nur beantwortet werden können, wenn die Kenntnis der betreffenden Gesetze eine allgemeinere ist. Das gleiche gilt auch von den Beziehungen der Reichspost zu den Wahlen. Da ist es besonders für Zeitungen beachtenswert, daß das Reichspostamt für die Neuwahlen des Reichstags bereits die notwendigen Anordnungen erlassen hat. Davon sind folgende hervorzuheben: Die Wahlergebnisse werden von den Wahlkommissaren dem Reichsamt des Innern telegraphisch gemeldet. Die Wahlkommissare können das Wahlergebnis auch andern Reichs- oder Staatsbehörden telegraphieren lassen. Für die Aufstellung der Wahltelegramme und für die Aufnahme am Bestimmungsorte wird ein einheitliches Formular verwendet. Das neue Formular weicht in seiner Anordnung und verschiedenen Einzelheiten von dem in ähnlichen Fällen bisher benutzten erheblich ab. Alte Formulare dürfen nicht mehr benutzt werden. Das Telegramm enthält Angaben über den Tag der Wahl, die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und der abgegebenen gültigen Stimmen, Namen, Stand, Wohnort, Parteistellung und Stimmzahl der Wahlkandidaten. Die Telegramme erhalten die Bezeichnung „Wahltelegramm“. Sämtliche Telegraphenanstalten, die bei der Verbreitung von Wahltelegrammen beteiligt sind, müssen sowohl am Tage der Wahlen als auch am Tage der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses mindestens bis 10 Uhr abends im Dienste bleiben. Abtägigenfalls dauert der Dienst so lange, bis die Wahltelegramme abtelegraphiert sind. Es gilt dies auch für den folgenden Tag, wenn die Telegramme noch nicht erledigt sind. Die amtlichen Telegramme der Wahlvorsteher an die Wahlkommissare und andre amtliche Stellen

werden ebenfalls als gebührenpflichtige Staatstelegramme mit Vorrang befördert. Telegramme der Wahlkommissionen an das Reichsamt des Innern sind gebührenfrei. Sie werden mit besonderer Beschleunigung behandelt und mit Vorrang vor andern gebührenfreien und vor den gebührenpflichtigen Wahltelegrammen befördert. Bei Bedarf ist auch der Fernsprechdienst auszubehnen.

**Briefkasten.**

**B. F. in W.:** Ihr Artikel, dem übrigens auch keine Legitimierung als Verbandsmitglied beiliegt, erübrigt sich. Die Kollegen haben sich bei Konditionsangeboten nach auswärts unbedingt vorher zu erkundigen. Daß im gegenwärtigen Augenblick ein Gehilfe, der sich irgendwohin verändern will, an die betreffende Firma die besondere Anfrage richtet, ob auch der neue Tarif anerkannt wird, ist doch ebenso selbstverständlich. Im übrigen sind die Vorstände genügend instruiert worden. — Fürschiebe in W.: Der Nachweis größter Leistungsfähigkeit im Buchhandel ist vollkommen erbracht. Wir danken und grüßen bestens. — U. Sch. in Dortmund: 230 Mt.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13 I. Fernsprechamt Kurfürst Nr. 1191.

**Bekanntmachung.**

Zur Verichtigung des am 4. Januar 1912 neu erscheinenden Adressenverzeichnis werden diejenigen Bezirksvorsteher und Kassierer bzw. Vorsitzenden der größeren Mitgliedschaften, die ihre Wohnung verändert und diese Veränderung im „Korr.“ noch nicht bekannt gegeben haben, ihre neue Adresse bis spätestens 19. Dezember der Hauptverwaltung, Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, anzugeben. Dasselbe Ersuchen richten wir an diejenigen Herren Funktionäre, die neu gewählt sind und im Januar ihr Amt antreten.

Ferner ersuchen wir die Herren Reiskasserverwalter, Änderungen im Verzeichnis der Zahlstellenverwalter

sowie im Fremdenverkehr und gleichfalls bis zum oben bezeichneten Tage mitteilen zu wollen.

Berlin, 9. Dezember 1911.

**Die Hauptverwaltung.**

**Bordesholm.** Der Seher Franz Wulf, zuletzt in Neumünster konditionierend, wird hiermit aufgefordert, seinen Verpflichtungen gegen den hiesigen Ortsverein nachzukommen, widrigenfalls andre Schritte gegen ihn unternommen werden.

**Essen (Ruhr).** Der Seher August Bextermann, zuletzt in Bochum in Kondition, wird hierdurch ersucht, die der Ortsvereinsbibliothek entlehnten Bücher umgehend an Otto Kefage, Auf der Donau 18, einzuliefern.

**Gera (Reuß).** Der Schweizerdegen Adolf Maub, zuletzt in Eisenberg (Thür.) in Kondition, wird um Angabe seiner Adresse an Walter Ranke, Plauenische Str. 57, ersucht.

**Arbeitslosenunterstützung.**

**Hauptverwaltung.** (Die Herren Reiskasserverwalter betreffend.) Die Fälle, daß beim Einlaufe der Monatsabrechnungen Strafsporto zu zahlen ist, haben sich in letzter Zeit recht unliebsam vermehrt. Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Einbußen genügend frankiert werden müssen und nicht geschlossen sein dürfen, und ihnen unter keinen Umständen Briefe, Formularbestellungen usw. beigelegt werden dürfen. Selbst die Bezeichnung: „Ausgesteuerte und Nichtbegünstigte haben die Zahlstelle nicht berührt“, wird von der Postbehörde als eine persönliche Mitteilung betrachtet. Die Anmerkung am Fuße des Formulars 14 wird daher beim Neudruck dieses Formulars einer entsprechenden Korrektur unterzogen werden. Auf Formular 9 dürfen sich nur solche Notizen befinden, die sich auf die Abrechnung selbst beziehen.

**Versammlungskalender.**

**Bielefeld.** Stereotypen- und Galvanoplastikerversammlung Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im Vereinslokal.

**Breslau.** Schriftgießer-, Stereotypen- und Galvanoplastikerversammlung Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 11 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ (Zimmer 5).

**Düsseldorf.** Versammlung Freitag, den 15. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Eivolk“.

**Dortmund.** Versammlung der tariffreien Gehilfen Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 9 1/2 Uhr, im Restaurant „Zum schwarzen Hahn“, Gaustraße; anschließend Mitgliederversammlung.

**Düsseldorf.** Schriftgießer-, Stereotypen- und Galvanoplastikerversammlung Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im Lokal des Herrn R. Schumacher, Immermannstraße 31b.

**Dresden.** Versammlung heute Donnerstag, den 14. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im großen Saale des Volksbaus.

**Halle a. S.** Generalversammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 9 Uhr, im kleinen Saale des „Volksparl“, Burgstraße 27.

**Maschinenfabrikerversammlung** Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Englischen Hof“.

**Hannover.** Maschinenfabrikerversammlung Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 10 1/2 Uhr, im „Regieverein“, Herberstraße.

**Sandhüt a. H.** Versammlung Sonntag, den 16. Dezember, abends 7 1/2 Uhr, im „Wolterbräu“.

**Leipzig.** Kugelerdentliche Generalversammlung Freitag, den 15. Dezember, abends 7 1/2 Uhr, im „Volkshaus“, Neiber Straße.

**Mühlhausen i. Th.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal.

**München.** Kugelerdentliche Kugelerdentliche Generalversammlung Sonntag, den 17. Dezember, vormittags 10 Uhr, im „Lammerbaum“.

**Plauen i. V.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Schillergarten.

**Stendal.** Maschinenfabrikerversammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Bernike, Große Finkenstraße.

**Suhl.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, im „Kaufmann“, Reuditz Ufer.

**Weimar.** Versammlung der tariffreien Gehilfen Freitag, den 15. Dezember, pünktlich 8 1/2 Uhr, im „Volkshaus“, anschließend Mitgliederversammlung.

**Werdau.** Kugelerdentliche Generalversammlung am Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal.

**Wilmshaus.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 9 Uhr, im Restaurant „Emit Seitz“, Brandenburgerstraße 60.

**Wismar.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, in der „Walthalle“.

**Zabrze.** Versammlung Sonnabend, den 16. Dezember, abends 7 1/2 Uhr, im „Hotel Rural“.

**Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.**

Sonnabend, den 13. Januar 1912, in sämtlichen Räumen des „Gewerkschaftshaus“ (Besenbinderhof):

**Wintervergnügen**

verbunden mit humoristischen Vorträgen des Berliner Uktrio sowie Gesangsvorträgen der „Liedertafel Gutenberg von 1877“. Nach Schluß des Programms: Große Polonaise mit entzückenden Überraschungen. Außerdem die so beliebt gewordene Fruchtkorbverlosung in neuester Aufmachung. [324]

Beginn des Programms pünktlich 9 Uhr. Saalöffnung 8 Uhr. Mitglieder nebst einer Dame frei (Quittungsbuch legitimiert); eingeführte Herren zahlen 75 Pf., Damen 50 Pf.

Garderobe 20 Pf. Restaurationspreise! Einführungskarten sind im Bureau des Vereins (Besenbinderhof 68 I), beim Vereinsboten Kollegen Dreher und bei den Ausschussmitgliedern erhältlich. Der Vergnügungsausschuß.

**Tarifkreis VIII (Berlin).**

**Stimmzettel**

Zur Wahl eines Kreisvertreters und zwei Stellvertretern, sechs Beisitzern zum Tarifschiedsgericht und einem Gehilfenmitgliede für das Tarifamt bei Beschwerden sind für alle tariffreien Gehilfen beim Kreisvertreter Albert Waffini, Engelfer 14 I, Zimmer 16 und 17, vormittags von 10 bis 11 Uhr und nachmittags von 5 bis 7 Uhr, erhältlich und bis spätestens Donnerstag, den 28. Dezember, mittags 1 Uhr, zuvertiert und verschlossen daselbst abzugeben oder bis abends 6 Uhr im Restaurant Penning, Alexandrinenstraße 44, woselbst die Auszählung stattfindet. [331]

Dr. Waffini, Gehilfenvertreter.

**Kollegen! Achtung! Kollegen!**

Da ich dieser Tage durch günstigen Zufall noch einen großen Vorrat

ff. Glensburger Spicaale für das Weihnachtsfest abgeschlossen habe, bin ich in der Lage, den Kollegen selbige zu billigem Preis abzugeben:

6-12 St. auf 8 Pf.-Kiste 11,85 Mk., 16-20 St. auf 8 Pf.-Kiste 10,70 Mk.

Die Kiste können auch in 50 Stück-Rößen verpackt werden. Diese Kiste treffen erst vom 15. Dezember ab täglich frisch aus dem Rauch ein. Bestellungen für Kiste können nur noch bis 14. spätestens 15. Dezember angenommen werden, andernfalls kann ich nicht für prompte Lieferung garantieren. Ferner empfehle ich noch meine Fischmarinaden zu den in früheren Annoncen angegebenen Preisen. [330]

Bering in Gelee 2 Pf.-Dose 48 Pf. | Bratfeninge 2 Pf.-Dose (rund) 54 Pf.  
Wismarheringe 2 54 | Schardinern (Küchballe 8-10 große Fische) 48 Pf.  
Nollmops 2 Pf.-Dose (rund) 54 Pf. | 1/2 hoch, 10 große Fische 54 Pf.

Bernhard Große, Leipzig, Dorotheenpassage 3, Bayrische Straße 44, Nürnberger Straße 5, Tauchaer Straße 3. Bestellungen bitte ich direkt nach Dorotheenpassage zu senden.



Nur Spezialmarke für Verbandskollegen per 100 Stück 7 Mk. Preisliste franko! Königlich holländische Fabrikat. Ein Weihnachtskistchen! „Gutenberg“, Zigarrenversandhaus, Goeh (holländische Grenze). Inhaber: Kollege Wilhelm Boomers.

Stuttgarter graphisches Versandhaus P. Sailer, Rotebühlstraße 54, Th. Celsius Nachf., Preisliste gratis u. franko.

Am 8. Dezember verschied plötzlich und unerwartet infolge eines Gehirnschlages unser lieber Kollege, der Maschinensetzer **Peter Pirau** aus Düsseldorf, im Alter von 47 Jahren. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren [325] Der Bezirk Düsseldorf.

Tonplatte „Perfekt“ (Linoleum mit dünnem Zelluloidbelag), 25 x 35 cm, 1,25 Mk. (Eigens Fabrikat!) H. Mathias, Dessau. [137]

Am 9. Dezember verschied an den Folgen eines Schlaganfalls unser Mitglied, der Setzer **Paul Seidel** im Alter von 89 Jahren. Seine frühere langjährige Tätigkeit im Vorstande des Bezirks- und Ortsvereins Dortmund sichern ihm ein dauerndes Andenken. Ortsverein Dortmund.

Am Abend des 8. Dezember verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege **Alfons Wohlfahrt** im 26. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm Das Personal der Firma Fr. Zeugner & Co., Liebertowklwitz.

Wer das Schriftschreiben innerhalb eines Jahres systematisch erlernen will, verlange sofort ausführlichen Prospekt und Anmeldeformular vom Verlag der **Typographisch-Fachbücher Leipzig**

**Tüchtigem Fachmann**

ist Gelegenheit geboten, mit einem erfahrenen Kollegen sich an einem seit drei Jahren bestehenden Buchdruckgeschäft in rheinischer Großstadt zwecks Vergrößerung zu beteiligen. Werte Offerten mit Angabe der eventuellen Einlage erbeten unter Nr. 320 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

In einer größeren Werkdruckeri Mitteldeutschlands wird ein nicht zu junger, in Wert- und Plattenverlei geübter

**Maschinenmeister**

in dauernde Stellung gesucht. Es wollen sich jedoch nur solche Herren melden, die in obigen Druckarbeiten tatsächlich Tätiges leisten und selbständig und rasch zu arbeiten verstehen. Anverbietungen unter genauer Angabe der bisherigen Stellungen und der Gehaltsansprüche unter Nr. 318 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

**Tüchtiger, selbständiger**

**Altzidenzsetzer**

für dauernd zum 27. Dezember oder 2. Januar gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsanpr. an Edward Weller, Buchdr., Grünberg i. Schl.

**Tüchtige Stempelschneider und Zeuggraveure**

finden dauernde und angenehme Stellung bei hohem Lohn. G. Georgi, Offenbach a. M. [281]

**Stempelschneider und Graveur**

für Zeug und Stahl (zuerst im Auslande) sucht anderweitig Stellung. Werte Offerten unter Nr. 322 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

**Deutsche Buchdrucker-Stenographenvereinsung Stolze-Schrey.**

Stenographischen Fernunterricht erhalt. Joh. Holman, Trabon-Trarbach (Mosel), Lehrmittel 1,50 Mk., außerdem Vergütung der Portokosten. [827]

**Halbjahreskurse**

für Buchdrucker zur gründlichen Ausbildung als Kontor- und Betriebsbeamte sowie zur Vorbereitung für die Meisterprüfung finden in der „Freien Fachschule“ in Berlin-Bl. statt.

Formen sind daselbst Fernkurse in der Kalkulation von Buchdruckarbeiten eingerichtet. Prospekt gratis. [293]

**Nich. Härtels Bücherverand**

(H. Hegl), München 50 7, Holzstraße 7. Fachliteratur, Werte, Musikalien u. Zeitschriften. Katalog unbesucht und frei. Katalog für Gewerbetreibende, Hilfsbuch zur Meisterprüfung. Wort Postmeister, Wäpfer, 1,00 Mk.